

Förderrichtlinie des Fördervereins Fachschaft Jura e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Förderziel

Der Förderverein Fachschaft Jura e.V. („Förderverein“) gewährt nach Maßgabe von § 2 der Satzung des Fördervereins („Satzung“) Förderungen. Diese Förderrichtlinie soll dazu beitragen, dass der Zweck des Vereins, die Unterstützung der Fachschaft Jura der Verfassten Studierendenschaft der WWU Münster bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, durch Förderungen verwirklicht wird. Der Zweck wird im Rahmen dieser Richtlinie insbesondere durch die Förderung von Moot Courts und Seminarfahrten realisiert.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die dem Fachbereich 03 der WWU Münster angehören. Weiterhin sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die entweder der Fakultät angehören oder ihr nahestehen. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen, die von anderen als den hier aufgeführten Personen gestellt werden.

§ 3 Auszahlung von bewilligten Förderbeträgen

- (1) Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrags erfolgt grundsätzlich nach dem Beleg der Ausgabe.
- (2) Eine Auszahlung von bewilligten, aber nicht tatsächlich abgerufenen Mitteln findet nicht statt.
- (3) Abweichend zu Absatz 1 kann das beschlussfassende Organ beschließen, dass zur Auszahlung des bewilligten Förderbetrags eine Vorlage einer Kostenaufstellung durch den:die Antragssteller:in genügt. In diesem Fall müssen die getätigten Ausgaben im Nachhinein belegt werden und bewilligte, aber nicht tatsächlich abgerufene Mittel zurückgezahlt werden.

§ 4 Transparenz und Kommunikation bzgl. der Möglichkeit der Förderung

Über die Möglichkeit der Förderung wird auf der Website des Fachschaftsrates Jura der Verfassten Studierendenschaft der WWU Münster („Fachschaftsrat“) informiert. Diese Richtlinie ist dort öffentlich einsehbar zu machen.

§ 5 Rückwirkende Förderung

Der Antrag auf Förderung ist spätestens eine Woche nach Ende der zu fördernden Veranstaltung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden.

§ 6 Evaluation der Förderung

Im und nach dem, vom Vorstand präsentierten, Bericht zur finanziellen Situation des Vereins, wie er in § 7 V vor Abschluss des Geschäftsjahrs oder dem Ende der Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes gefordert wird, soll eine Evaluation hinsichtlich aller abgerufenen Förderungsmittel vorgenommen werden.

§ 7 Entscheidung über die Förderung

Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung trifft gem. § 8 I 2 der Satzung die Mitgliederversammlung. Während der Entscheidungsfindung ist dem:der Antragssteller:in die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8 Formular

Für die dem Förderverein vorgelegten Förderanträge soll das Formular (Anlage zu § 8) verwendet werden. Ihm sind in jedem Falle eine ausführliche schriftliche Begründung und Kostenaufstellung anzufügen. Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen, die diese formalen Kriterien nicht erfüllen.

§ 9 Ausstellung einer Empfangsbestätigung

Nach Erhalt der Förderung ist eine Empfangsbestätigung (Quittung) auszustellen. Wenn es möglich ist bitten wir um das Ausstellen einer Spendenquittung.

II. Förderung von Moot Courts

§ 10 Moot Courts

Moot Courts im Sinne dieses Abschnittes sind simulierte Gerichtsverhandlungen aus den verschiedenen Rechtsgebieten, sowie sonstige Simulationen, die einen Bezug zu juristischen Themenkomplexen aufweisen.

§ 11 Pauschale Förderung von Moot Courts

- (1) Ein Antrag auf Förderung eines Moot Courts ist durch den:die Betreuer:in des Moot Courts schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu stellen.
- (2) Voraussetzung für eine Entscheidung über eine Förderung ist die vorherige Beantragung von alternativen Fördermitteln in der maximal möglichen Höhe, insbesondere von Fördermitteln der WWU und des Freundeskreis Rechtswissenschaften¹.

¹ Freundeskreis Rechtswissenschaft e.V. Verein zur Förderung der juristischen Ausbildung an der Universität Münster

- (3) Gefördert werden vorrangig Moot Courts, welche Ausgaben zur Förderung einreichen, die für die Teilnehmer:innen gemacht werden und in direkter Verbindung mit der Teilnahme am Moot Court, wie z.B. Teilnahmegebühren stehen. Auch vorrangig gefördert werden Moot Courts, welche die Teilnahme für einen großen Personenkreis ermöglichen oder an der juristischen Fakultät der WWU stattfinden.
- (4) Über Abweichungen von Absatz 3 entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Individuelle Förderung einzelner Teilnehmer:innen

- (1) Auf Antrag einzelner Teilnehmer:innen ist eine individuelle Förderung zu bewilligen. Der Antrag ist nach dem Antrag auf pauschale Förderung des Moot Courts zu stellen.
- (2) Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Förderungsbedürftigkeit des:der Antragsteller:in i.S.d. Absatzes 1 kann von einer Förderung abgesehen werden.
- (3) Über die Bewilligung von individuellen Förderungen entscheidet der Vorstand. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung sich diese Entscheidung in der Entscheidung über eine pauschale Förderung vorbehalten hat.

§ 13 Bitte um Einsenden eines Erfahrungsberichtes

Bei einer pauschalen Förderung werden die Teilnehmer:innen des Moot Courts gebeten, für die Publikationen der Fachschaft ein Bericht unter Beifügung von Fotos über den Moot Court einzureichen.

III. Förderung von Seminarfahrten

§ 14 Pauschale Förderung von Seminarfahrten

- (1) Ein Antrag auf Förderung einer Seminarfahrt ist durch den:die Seminarleiter:in oder den:die Seminarleiter:in, den veranstaltenden Lehrstuhl oder stellvertretend eine:n Teilnehmer:in des Seminars schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu stellen.
- (2) Voraussetzung für eine Entscheidung über eine Förderung ist die vorherige Beantragung von alternativen Fördermitteln in der maximal möglichen Höhe, insbesondere von Fördermitteln der WWU und des Freundeskreis Rechtswissenschaften.
- (3) Für jede:n Seminarteilnehmer:in, der:die das Seminar im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung absolviert, werden 20 % der Teilnehmerkosten erstattet, maximal jedoch 30 € pro Person.

§ 15 Individuelle Förderung einzelner Seminarteilnehmer:innen

- (4) Auf Antrag einzelner Teilnehmer:innen ist eine individuelle Förderung zu bewilligen. Der Antrag ist unabhängig von der pauschalen Förderung der Seminarfahrt.
- (5) Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der Förderungsbedürftigkeit des:der Antragsteller:in i.S.d. Absatzes 1 kann von einer Förderung abgesehen werden.

§ 16 Verpflichtung zum Einsenden eines Seminarberichtes

Eine pauschale Förderung wird nur unter der Auflage bewilligt, dass für die Publikationen der Fachschaft ein Bericht unter Beifügung von Fotos über das Seminar einzureichen ist. Über eine Abweichung entscheidet der Vorstand.

§ 17 Abweichende Entscheidungsbefugnis

Abweichend von § 8 entscheidet der Vorstand über pauschale und individuelle Förderungen von Seminarfahrten. Die insgesamt bewilligten Mittel durch den Vorstand dürfen den Betrag von 2.000,00 € pro Semester nicht überschreiten. Ausnahmen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Ausnahmeklausel

Der Förderverein kann von dieser Förderrichtlinie abweichen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 20.12.2022 in Kraft.

Antrag auf Förderung durch den Förderverein Fachschaft Jura e.V.

Antragssteller:in

Name: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon/Handy: _____

Förderzweck

Titel: _____

Beschreibung: _____

Gesamtkosten (in Euro): _____

Förderung durch Dritte: Ja Nein

Falls ja:

Höhe der Drittförderung (in Euro): _____

Beantragter Förderbetrag (in Euro): _____

Genauer Zweck der Förderung: _____

Antragsbegründung:

Datum: _____

Unterschrift: _____